STADT HALLE (SAALE) DER OBERBÜRGERMEISTER





Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale)

An die Stadträtinnen und Stadträte des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Struktureinheit: Fachbereich Recht
Ansprechpartner: Herr Schrever

Telefon: 0345 221-4130
Telefax: 0345 221-4143
Internet: www.halle.de

E-Mail: marco.schreyer@halle.de

21.05.2013

Abstimmung zur Verfahrensweise zum Umgang mit Änderungsanträgen

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

auf Anregung von Herrn Stadtrat Bönisch in der Sitzung des Stadtrates vom 24. April 2013 befasst sich der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 22.05.2013 erneut mit der Verfahrensweise zum Umgang mit Änderungsanträgen.

Den zugrunde liegenden Vermerk des Fachbereichs Recht vom 10.04.2013 füge ich nochmals zur Kenntnisnahme bei.

Die Verwaltung ist weiterhin der Auffassung, dass Beschlüsse von Ausschüssen in der Vorberatung nicht zur Änderung der Vorlage bzw. des Antrages führen können. Eine solche Verfahrensweise würde gegen § 42 Abs. 3 GO LSA verstoßen. Danach hat jedes Mitglied des Stadtrates das Recht, im Stadtrat Anträge zu stellen. Eine Veränderung des eigentlichen Antrages im Laufe der Vorberatung in den Ausschüssen greift massiv in dieses Recht als Kernstück der politischen Handlungsfähigkeit des einzelnen Stadtrates ein. Beschlüsse der Ausschüsse stellen insoweit Beschlussempfehlungen für den Stadtrat dar. Dieser kann unabhängig von der Empfehlung den Sachverhalt weiter beraten und selbständig entscheiden.

Der Einbringer eines Antrages oder einer Vorlage ist quasi bis zur Entscheidung im Stadtrat "Herr" über seinen Antrag oder Vorlage. Damit kann er natürlich vorhergehende Änderungen aus den Ausschüssen <u>übernehmen</u>. Er allein entscheidet jedoch, ob sein Antrag/Vorlage unverändert zur Abstimmung in den Stadtrat gelangt oder nicht.

Etwas anderes gilt auch nicht bei den Haushaltsberatungen. Die Verwaltung prüft und entscheidet im Hinblick auf jeden einzelnen Änderungsantrag, ob dieser übernommen wird. Es bedarf somit eines aktiven "Übernehmens", so dass keine automatische Änderung durch den Beschluss des Finanzausschusses erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Schreyer

amt. Fachbereichsleiter

Anlage

Saalesparkasse Konto 380 011 855 BLZ 800 537 62 IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55 BIC NOLADE21HAL Steuer-Nummer 111/144/00760

STADT HALLE (SAALE) DER OBERBÜRGERMEISTER





Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale)

An die

Stadträtinnen und Stadträte des Stadtrates der Stadt Halle (Saalé)

und

die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) Struktureinheit: Fachbereich Recht Ansprechpartner: Herr Schreyer

Telefax: 0345 221-41 30 Telefax: 0345 221-41 43 Internet: www.halle.de

E-Mail: marco.schreyer@halle.de

10.04.2013

Vermerk

schr/OB/27/13 Zulässigkeit von Änderungsanträgen und Verfahrensweise zur Abstimmung

Aufgrund mehrfacher Nachfragen in den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Zulässigkeit von Änderungsanträgen sowie zur Verfahrensweise der Abstimmung über die Änderungsanträge erlaube ich mir, noch einmal folgende rechtliche Hinweise zu geben:

1. Zulässigkeit von Änderungsanträgen

Grundsätzlich ist jedes Mitglied des Stadtrates berechtigt, Änderungsanträge zum Verhandlungsgegenstand eines Tagesordnungspunktes einer Sitzung des Stadtrates zu stellen. Ob es sich um einen Änderungsantrag, der gemäß § 8 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse (Geschäftsordnung) bis zum Beginn der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand gestellt werden kann, oder um einen eigenständigen Antrag, der nach § 7 Abs. 2 Geschäftsordnung 21 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Stadtrat eingegangen sein muss, handelt, bedarf im Zweifelsfall der Auslegung (§ 133 BGB).

Voraussetzung für einen Änderungsantrag ist, dass er sich auf den gleichen Sachverhalt bezieht bzw. zumindest eine Variante, die in dem Sachverhalt bereits angelegt ist, zum Gegenstand hat. Der Änderungsantrag muss weiterhin – wie sich schon aus seiner Bezeichnung ergibt – eine Abänderung des ursprünglichen Beschlusstenors in Form einer Erweiterung, Einschränkung etc. zum Ziel haben.

Der Änderungsantrag muss daher den gleichen Gegenstand der Beschlussvorlage bzw. des Antrags betreffen. Darüber hinaus darf er nicht auf eine bloße Ablehnung bzw. Negation der Beschlussvorlage/des Antrags abzielen. Die Entscheidung, ob der Beschlussvorlage bzw. dem Antrag zugestimmt oder diese/dieser abgelehnt wird, ist allein Gegenstand der Abstimmung über die Beschlussvorlage bzw. den Antrag und kann somit nicht zum Inhalt eines Änderungsantrages gemacht werden.

2. Verfahrensweise bei der Abstimmung von Änderungsanträgen

Das Verfahren zur Beratung und Abstimmung der Beschlussvorlagen und Anträge ist in den §§ 6 und 8 der Geschäftsordnung geregelt.

Ausgangspunkt der Abstimmung ist gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung der Antrag des Einbringers. Über jeden Antrag oder jede Beschlussvorlage ist gesondert abzustimmen (§ 10 Abs. 2 S. 1 Geschäftsordnung). Mehrere inhaltlich zusammenhängende und gleichartige Anträge oder Beschlussvorlagen können jedoch gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 Geschäftsordnung in einem Abstimmungsgang abgehandelt werden, wenn niemand widerspricht. Bei mehreren Anträgen zu derselben Geschäftsordnungsfrage oder zu derselben Sache ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen (§ 10 Abs. 3 S. 1 Geschäftsordnung). Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Streitfall der Vorsitzende des Stadtrates, ohne dass dagegen eine Anfechtungsmöglichkeit besteht (§ 10 Abs. 3 S. 2 Geschäftsordnung). Bei gleich weitgehenden Anträgen ist nach § 10 Abs. 3 S. 3 Geschäftsordnung über den zeitlich ersten zuerst abzustimmen. Wurde eine Vorlage durch Änderungsanträge verändert, so darf erst dann darüber endgültig abgestimmt werden, wenn der neue Wortlaut durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einem durch ihn Beauftragten unmissverständlich vorgetragen wurde und kein Mitglied des Stadtrates Einwände erhoben hat (§ 10 Abs. 9 Geschäftsordnung).

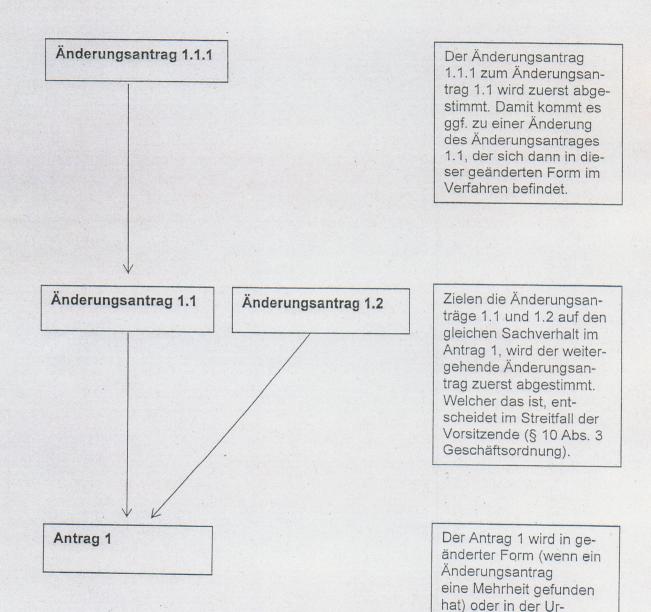
Die vorrangige Behandlung des weitergehenden Antrages gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Geschäftsordnung bezieht sich auf (Änderungs-)Anträge "einer Ebene" (vgl. beigefügtes Abstimmungsschema). Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind vorher abzustimmen, damit der Intention des Antragstellers, den Änderungsantrag zu ändern, Rechnung getragen wird.

Finden Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen bzw. Anträgen im Rahmen der Vorberatung in den Ausschüssen eine Mehrheit, so führt dies <u>nicht</u> zur Änderung der Vorlage bzw. der Anträge. Die Vorberatung der Beschlussvorlagen bzw. der Anträge in den Ausschüssen dient der Vorbereitung der späteren Stadtratsentscheidung. Beschlüsse der Ausschüsse stellen insoweit Beschluss<u>empfehlungen</u> für den Stadtrat dar. Dieser kann unabhängig von der Empfehlung den Sachverhalt weiter beraten und selbständig entscheiden.

Schreyer

amt. Fachbereichsleiter

Abstimmungsschema zu Änderungsanträgen



sprungsform

(wenn kein Änderungsantrag eine Mehrheit erhalten hat) abgestimmt (§ 10 Abs. 9 der Geschäftsordnung).